

# Ordnung

## der „Arbeitsgemeinschaft Evangelische Erziehungshilfen in Hamburg“

### Präambel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der erzieherischen Hilfen bildet das Diakonische Werk die Arbeitsgemeinschaft Evangelische Erziehungshilfen.

Die folgende Ordnung regelt die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft. Ihren Regelungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass die Vertretung der Belange diakonischer Kinder- und Jugendhilfe, eine von Arbeitsgemeinschaft und Geschäftsstelle des Landesverbandes gemeinsam zu lösende Aufgabe ist. Gegenseitige Erwartungen und Forderungen finden zur Stärkung der Belange der Mitgliedseinrichtungen in konsensualen Prozessen Klärung.

### § 1 Name

- (1) Die dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. angeschlossenen Träger mit ihren Einrichtungen und Diensten, die ambulante, teilstationäre und/oder stationäre Hilfen für junge Menschen anbieten, schließen sich zusammen zu einer

#### **„Arbeitsgemeinschaft Evangelische Erziehungshilfen in Hamburg“**

- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist Fachverband des Landesverbandes der Inneren Mission in Hamburg e.V. gemäß § 21 der Satzung des Diakonischen Werkes Hamburg - Landesverbandes der Inneren Mission e.V. Demnach können Arbeitsgemeinschaften zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes durch den Beschluss des Aufsichtsrates gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften führen ihre Aufgaben in enger Fühlung mit den Organen des Landesverbandes durch.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, die gemeinsamen Belange ihrer Mitglieder zu fördern und zu vertreten.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- 1) Gegenseitige Information in allen Fragen der Arbeit
- 2) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen
- 3) Entwicklung und Angebot von Fortbildungsprogrammen
- 4) Gemeinsames Bemühen um die Grundlagen evangelischer Kinder- und Jugendhilfe, um Konzeptionen und Vorstellungen über Strukturveränderungen
- 5) Förderung der Integration von jungen Menschen in die Gesellschaft
- 6) Vertretung der Belange der Einrichtungen gegenüber staatlichen und kirchlichen Stellen sowie gegenüber freien Verbänden und Vereinigungen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Landesverbandes.
- 7) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen der Jugendhilfe
- 8) Gegenseitige Beratung in pädagogischen, betriebswirtschaftlichen, und juristischen Fragen

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können alle Träger mit ihren Einrichtungen und Diensten gemäß § 1 werden, sofern sie dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. angeschlossen sind, bei den in § 2 beschriebenen Aufgaben mitwirken und die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft anerkennen.

(2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Antrag durch Vorstandsbeschluss.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

wenn das Mitglied der Arbeitsgemeinschaft die Mitgliedschaft im Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. aufgibt oder verliert;

durch Austritt, der jederzeit möglich ist;

wenn ein Mitglied keine ambulanten, teilstationären oder stationären Hilfen für junge Menschen mehr anbietet.

## **§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Erziehungshilfen in Hamburg sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

1. den Leitungskräften der Mitgliedseinrichtungen
2. den Mitgliedern des Vorstandes

(2) Die Stimmzahl pro Mitgliedseinrichtung (aktuelle Liste der Mitglieder im Anhang) ergibt sich aus dem Mitgliedsbeitrag für das Diakonische Werk Hamburg:

- bis zu 10.000,- Euro 1 Stimme
- bis zu 20.000,- Euro 2 Stimmen
- über 20.000,- Euro 3 Stimmen

Stimmenbündelung ist nicht möglich.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Vorstandes aus der Mitte der Mitgliederversammlung
2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen, die mit den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zusammenhängen
3. Beschlussfassung über Umlagen im Bedarfsfall. Solche Umlagen sind als zweckbestimmte Mittel Bestandteil der Rechnungsführung des Landesverbandes der Inneren Mission in Hamburg e.V.
4. Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

(4) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Sie wird schriftlich – unter Angabe der Tagesordnung - durch das nach § 6 (2) benannte Vorstandsmitglied einberufen. Mit Ausnahme der in den §§ 9 und 10 genannten Fälle ist jede Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet. Sie sind nur auf der Basis von Beschlussvorlagen möglich. Der Vorstand versendet die Beschlussvorlagen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und der Geschäftsführung als Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern und einem beratenden Mitglied.

Die sechs stimmberechtigten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das beratende Mitglied wird vom Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. entsandt.

- (2) Der Vorstand benennt für regelmäßige Aufgaben ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, so findet eine Nachwahl statt.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird durch das nach § 6 (2) benannte Vorstandsmitglied eingeladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern ist er beschlussfähig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die an die Mitglieder des Vorstandes und an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zu versenden ist.
- (5) Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstattet den Geschäftsbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 7 Arbeitsgruppen und Arbeitskreise**

Der Vorstand kann Arbeitskreise und Arbeitsgruppen einsetzen. Er benennt Aufgaben, Auftrag, Zielsetzungen und Dauer und unterstützt deren Arbeit. Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen informieren den Vorstand regelmäßig.

## **§ 8 Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wird von der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Hamburg wahrgenommen.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/in ist ein/e Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Hamburg; er/sie wird im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft und mit dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. bestellt
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in führt in Verbindung mit dem unter §6 (2) benannten Vorstandsmitglied die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 9 Ordnungsänderungen**

- (1) Eine Änderung dieser Ordnung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, mit einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit erfolgen.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung, in der eine Ordnungsänderung vorgenommen werden soll, nicht beschlussfähig, so muss umgehend,– innerhalb von sechs Wochen – eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dieser Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Diese ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (3) Für eine Ordnungsänderung ist das Einvernehmen mit dem Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e.V. herzustellen.

## **§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedarf es eines mit mindestens einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsantrag muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein; diese muss sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung (ehemals Satzung) tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung vom 26. Februar 1973 am selben Tag in Kraft.

Die letzte Änderung dieser Ordnung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung dieser Arbeitsgemeinschaft am 16.11.2010 und mit Beschluss des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg am 30.5.2012 in Kraft.

Hamburg, den 30.5.2012